Geschäfts-Nr. <u>54.19.15</u>



Kantonsrat

Art des Vorstosses:

Interpellation

Bitte unterzeichnetes Original dem Ratspräsidium abgeben und zusätzlich mit E-Mail weiterleiten an: staatskanzlei@ow.ch

Prämienverbilligung in Obwalden und Bundesgerichtsurteil

Auftrag

Der Regierungsrat wird beauftragt, umgehend die gesetzlichen Bestimmungen zu den individuellen Prämienverbilligungen zu überprüfen und allenfalls anzupassen, damit gemäss Entscheid 8C_228/2018 des Bundesgerichts vom 22 Januar 2019 auch die mittlere Einkommensgruppe des Kantons Obwalden Unterstützung erhält.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie bewertet der Regierungsrat den Entscheid des Bundesgerichts (8C_228/2018)?
- 2. Entspricht die IPV in Obwalden der Rechtsprechung des Bundesgerichts? Sind Massnahmen notwendig, um die Situation im Kanton Obwalden zu korrigieren und dem Entscheid des Bundesgerichts anzupassen? Wenn ja, welche Massnahmen?
- 3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation bei den übrigen Bevölkerungsgruppen, die auch der Mittelklasse gemäss Definition des Bundesgerichts angehören (etwa bei den Rentnerinnen und Rentnern, Alleinstehenden, jungen Erwachsenen usw.)? Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um diese Personen ebenfalls zu entlasten?
- 4. Wie viele Personen würden bei einer Anwendung des Entscheids des Bundesgerichts zusätzlich individuelle Prämienverbilligungen erhalten, und wie viele zusätzliche Mittel müssten aufgewendet werden?
- 5. Ist bei allen IPV-Empfängern und Empfängerinnen mit tiefen Einkommen das Sozialziel dass die Prämienbelastung nicht mehr als 8 Prozent des steuerbaren Einkommens betragen darf, erfüllt?

Und eine Frage, die nicht mit dem erwähnten Bundesgerichtsurteil zusammenhängt

6. Ein immer grösserer Teil des Prämienverbilligungstopfs wird dafür verwendet, die Prämien von Ergänzungsleistungs- und Sozialhilfebezügern zu übernehmen. Nach einem Gutachten von Prof. Thomas Gächter vom 28. Januar 2017 darf der Bundesbeitrag nur für Prämienverbilligungen, nicht aber für Prämienübernahmen gebraucht werden. Für diese müsse der Kanton aufkommen. Teilt der Regierungsrat diese Auffassung? Werden in Obwalden Bundesgelder für die Prämien der Ergänzungsleistungs- und Sozialhilfebezüger verwendet?

Begründung:

Der Bundesgerichtsentscheid vom 22. Januar 2019 (8C_228/2018) stellt die Praxis des Kantons Luzern bei den individuellen Prämienverbilligungen für Familien mit Kindern in Frage. In seinen Erwägungen erinnert das Bundesgericht an die Bestimmungen von Art. 65, Abs. 1bis KVG, die für untere und mittlere Einkommen eine Prämienverbilligung von mindestens der Hälfte bei jungen Erwachsenen in Ausbildung und – seit diesem Jahr – von 80 % bei Kindern vorsieht. Gemäss Definition des Bundesgerichts sind alle Personen mit einem Einkommen

zwischen 70 und 150 % des Medianeinkommens des Kantons der mittleren Einkommensgruppe zuzuordnen. Der Entscheid des Bundesgerichts hat den Kanton Luzern gezwungen, seine Ansätze anzuheben, damit ein Teil der unteren Mittelklasse wieder Unterstützung erhält. Dieser Entscheid hat nationale Tragweite. Das jüngste Monitoring des Bundesamts für Gesundheit¹erstellt eine Bestandsaufnahme bei den individuellen Prämienverbilligungen zugunsten der Mittelklasse, bei dem es sich auf die gleiche Definition der mittleren Einkommensgruppe stützt, die auch das Bundesgericht angewandt hat. Daraus geht hervor, dass – mit Ausnahme des Kantons Graubünden – sämtliche Haushalte für gewisse Haushaltstypen mit Kindern keinerlei Unterstützung für mittlere Einkommen vorsehen. Mit der neuen Regelung soll die mittlere Einkommensgruppe substanziell entlastet werden, ohne dabei die Situation der aktuellen Bezüger zu verschlechtern.

Der Bericht des Bundesamtes für Gesundheit vom 6. Dezember 2018 ze gt, dass die Beiträge zur individuellen Prämienverbilligung (IPV) weniger rasch steigen als die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Faktisch bedeutet dies, dass die Prämien das Budget von Haushalten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen immer mehr belasten. Haushalte mit Kindern seien stärker betroffen als jene ohne Kinder. 2017 habe die durchschnittliche finanzielle Belastung durch die Krankenversicherung 14 Prozent des verfügbaren Einkommens aller Haushalte in allen Kantonen entsprochen. Es ist zu befürchten, dass der Prämienschock schon nächstes Jahr wiederkommt, bzw. dass die Prämien wieder steigen.

Es stellt sich die Frage, welche Auswirkungen das Urteil des Bundesgerichts auf den Kanton Obwalden hat.

In einem Artikel der Obwaldner Zeitung vom 28. Januar 2019 erklärte der Leiter des Gesundheitsamtes Obwalden "Bei uns liegt die Einkommensgrenze für Prämienverbilligungen für eine vierköpfige Familie bei einem jährlichen Einkommen von 70'000 Franken. Damit liegt der Kanton Obwalden in der Bandbreite für mittlere Einkommen, wie sie vom Bundesgericht gestützt wird."

Diese Aussage bestätigt die Konformität mit dem Urteil des Bundesgerichts noch nicht. In den Kantonen Obwalden und Luzern sind die Medianeinkommen fast identisch, weshalb sich die beiden Kantone tatsächlich gut miteinander vergleichen lassen. Zur Umsetzung des Urteils hat Luzern nun die Einkommensgrenze für Familien mit einem Kind auf 87'000 Franken erhöht (früher waren es nur 63'0000), was für diesen Haushaltstyp ziemlich genau den geforderten 100% des Medianeinkommens entspricht. Die erwähnten Fr. 70'000 in Obwalden liegen also weit unter den Fr. 87'000 von Luzern. Korrekterweise muss man aber für eine Familie mit einem Kind noch 7'000 Franken dazurechnen (denn die IPV im Kanton OW sieht ja heute Kinderabzüge von 7'000 Franken vor). Damit liegt man aber immer noch 10'000 Franken unter der neuen Luzerner Schwelle. Allerdings geht der Kanton Luzern vom Reineinkommen aus und der Kanton Obwalden von einem angepassten steuerbaren Einkommen. Die spezifische Einkommensverteilung der einzelnen Haushalttypen sind zusätzlich zu beachten. Darüber kann die Steuerstatistik Auskunft geben. Zusammenfassend gesagt, bedarf es einer eingehenden Prüfung, ob die Praxis der Prämienverbilligung im Kanton Obwalden der Rechtsprechung des Bundesgerichts entspricht.

Datum: 28. Juni 2019

Urheber: Guido Cotter

Mitunterzeichnende:

August Sind Mende S. Dir de Manne S. Dir de